

Honorarordnung  
für Ausstellungsgestaltung

---

HO  
AS

# VerA – Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.

VerA ist der Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland und vereint alle Ausstellungsschaffenden aus den Disziplinen Kuration, Architektur und Szenografie sowie Text, Grafik und audiovisuelle Medien.

Ausstellungen sind ein hochkomplexes und vielschichtiges Medium mit steigender gesellschaftlicher Relevanz.

Als Ausstellungsgestalter verstehen wir uns als notwendigen Vermittler zwischen Wissenschaft und Besucher.

Die Mitglieder unseres Berufsverbandes sind eine Mischung aus großen, mittelgroßen und kleinen Agenturen sowie Einzelunternehmern. Assoziierte Mitglieder, wie Institutionen und Angestellte, nehmen thematisch am Verband teil.

VerA vertritt die Interessen der Mitglieder in Gesellschaft und Politik. VerA entwickelt eine gemeinsame Sprache für eine professionelle Zusammenarbeit. VerA erarbeitet Wettbewerbs-, Vergabe- und Honorarempfehlungen. VerA bietet eine Kommunikationsplattform und regelmäßige Veranstaltungen zum Austausch.

Für gute Ausstellungen bedarf es gewisser Regeln – Regeln, die ein nachhaltiges Zusammenarbeiten aller Beteiligten ermöglichen und transparente Verhältnisse schaffen.

Das nachfolgende Werk – **HOAS (Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung)** – ist ein Gemeinschaftswerk von vielen Mitwirkenden, aus den Reihen unserer Mitglieder, aber auch von externen Unterstützern und Förderern. Die Entwicklung wurde in vielen Sitzungen u.a. des Arbeitskreises „Wettbewerb und Vergabe“, bei Tagungen und einer Vielzahl von Workshops vorangetrieben.

An dieser Stelle möchten wir allen Mitwirkenden gemeinsam herzlich danken – ohne Euch wäre dieses Werk nicht möglich gewesen.

Unseren besonderen Dank möchten wir unserem Autor Dr. Stefan Kleßmann aussprechen. Er hat entscheidend zur Realisierung beigetragen. Das Feld der Ausstellungen ist äußerst heterogen. Keine Ausstellung ist 1:1 zur anderen. Entsprechend gibt es diverse Positionen und Herangehensweisen. Auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Ausstellungsgestaltung hat Dr. Stefan Kleßmann die große Herausforderung angenommen und den Versuch gewagt, alle Positionen auf einen Nenner zu bringen – der HOAS (Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung).

Auch gilt unser besonderen Dank Thomas Weischede. Er hat uns ermutigt, das Werk voranzutreiben, uns rechtlich beraten und ein Vorwort zur rechtlichen Einordnung geschrieben.

Uns ist bewusst, dass die vorliegende HOAS noch viele kontroverse Diskussionen auslösen wird, aber wir sind uns sicher mit dem Werk eine gute Basis hierfür gelegt zu haben.

VerA – Vorstand  
Matthias Kutsch  
Carina Ernst  
Susanne Benzing, April 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	8
Einleitung	12
Rechtliche Einordnung von Thomas Weischede, RA	16
Rechtliche Hinweise zu dieser Ausgabe	19

## TEIL I ALLGEMEINES 21

§ 1 Anwendungsbereich	22
§ 2 Vergütungsvereinbarung	22
§ 3 Zweckbindung	23
§ 4 Grundlagen der Honorarermittlung	25
§ 5 Begriffsbestimmungen	25

## TEIL II VERGÜTUNG VON KERNLEISTUNGEN UND ZUSATZLEISTUNGEN 31

§ 6 Vergütungsanspruch	32
§ 7 Honorarzonen	33
§ 8 Anrechenbares Budget	35
§ 9 Honorartabelle	36
§ 10 Kernleistungen	38
§ 11 Zusatzleistungen, besondere Leistungen	44
§ 12 Honorarhöhe für besondere Zusatzleistungen	48
§ 13 Zu- und Abschläge	52
§ 14 Honorar bei Leistungsänderungen	53
§ 15 Nebenkosten	55
§ 16 Auslagen für Ausführungs- oder Realisierungsleistungen	56

## TEIL III SONDERFÄLLE, ABGRENZUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE 59

§ 17 Ansprüche bei Projektverzögerungen	60
§ 18 Ansprüche bei Kündigung	61
§ 19 Generalübernahme	62
§ 20 Abgrenzung der planerisch-gestalterisch und szenografischen Leistungen zu Realisierungs- kosten und zur Gebäudearchitektur	63
§ 21 Nutzungsrechte, Namensnennung	65

## TEIL IV VERTRAGSABWICKLUNG 69

§ 22 Zahlungen	70
§ 23 Sicherheiten	71
§ 24 Haftung	72
§ 25 Gerichtsstand	73

## ANHÄNGE 75

Anhang 1	Muster-Honorarkalkulation (Beispiel)	76
Anhang 2	Punkte-Tabelle für hilfsweise Ermittlung der Honorarzone	82
Anhang 3	Mustervertrag	84
Anhang 4	Variante Mustervertrag für Generalübernahme eines Ausstellungsvorhabens	90
Anhang 5	Empfehlungen für faire Wettbewerbe	100

## IMPRESSUM 108

## VORWORT

In den letzten 35 Jahren hat sich in Deutschland ebenso wie in den meisten ökonomisch weit entwickelten Gesellschaften eine Branche entwickelt, die sich der umfassenden Konzeption und Gestaltung von Ausstellungen verschrieben hat. Hintergrund ist ein gesellschaftlicher Wandel, der auch die Weiterentwicklung von Methoden der Informationsvermittlung mit sich brachte. Dies war auf der einen Seite ein technischer Prozess (etwa die Entwicklung audiovisueller Techniken und Software, die komplexe Grafiken und Animationen ermöglichten), auf der anderen Seite aber auch ein wissenschaftlicher Prozess, in dem die Didaktik der Informationsvermittlung neu gedacht wurde. Dieser Wandel brachte mit sich, dass schon der Begriff der Ausstellung erheblich umfassender geworden ist und sich nicht mehr nur auf die Ausstellung von Objekten oder Kunstwerken bezieht.

Themen wurden nun kontextbezogen dargestellt und in eine Szenografie eingebettet. Lösten solche Ausstellungen in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch kontroverse Debatten aus, gehört Kontextualisierung und szenografische Gestaltung heute zum Standard. Zahlreiche Museen wurden entsprechend umgestaltet. Damit einher ging eine Entwicklung, bei der Museen und Ausstellungen auch privat finanziert wurden und auf Publikumserfolg abzielten. Ausstellungen sollten besonders attraktiv sein und mit anderen Freizeitangeboten erfolgreich konkurrieren. Parallel dazu entdeckten kommerzielle Unternehmen Ausstellungen als Möglichkeit, ihre Marken attraktiv in Szene zu setzen und die sogenannte „Kommunikation im Raum“ als wichtigen Teil ihres Marketing-Mixes zu begreifen.

So wie in anderen Branchen, spielt in der Welt der Ausstellungsgestaltung Innovation und Kreativität eine

herausragende Rolle. Stets geht es darum, neue Wege und Formen der Vermittlung und Inszenierung zu entwickeln, zu testen und mithilfe neuester Technologien praktisch umzusetzen. Darüber hinaus sollten Ausstellungen nicht nur Wissen vermitteln, sie sollten auch künstlerisch beeindrucken, sollten berühren, Emotionen wecken und unterhalten. Dabei ist eine Vielfalt und ein kreatives Niveau entstanden, mit dem die Gestaltungsbüros in Deutschland, aber auch in Österreich und der Schweiz hohe Anerkennung in der Welt erlangten. Viele Büros sind international sehr gefragt und im Ausland häufig bekannter als in der Heimat, wo sie in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden. Während die Architekten eines Gebäudes durchgängig Erwähnung finden und ihre Arbeit in der Presse entsprechend gewürdigt und reflektiert wird, findet die Leistung von Ausstellungsgestalterinnen und Ausstellungsgestaltern (viele sprechen auch von Szenografen und Szenografinnen) und ihrer Gestaltungsbüros in der Regel nur eine sehr untergeordnete oder gar keine Erwähnung.\*

So wie im Film der Regisseur oder die Regisseurin eine künstlerisch führende und prägende Rolle einnimmt und öffentlich als künstlerischer Kopf des Werkes wahrgenommen wird, so übernimmt bei Ausstellungen der Szenograf oder die Szenografin diese Rolle und steht für deren künstlerische, dramaturgische und gestalterische Qualität. Genau wie im Film ist bei der Entwicklung und Realisierung von Ausstellungen ein ganzes interdisziplinäres Team an künstlerischen Mitarbeitern, gestalterischen Kräften und Fachleuten erforderlich, um das Werk in der Gesamtheit zu erstellen. In den Ausstellungsbüros arbeiten daher Gestalterinnen, Grafiker, Redakteurinnen, Wissenschaftler, Ingenieure, Architekten, Künstler, Projektmanager, Filmemacherinnen, Animationsdesigner und viele mehr Hand in Hand,

---

\* Die HOAS ist um gendergerechte Sprachgestaltung bemüht. Um der besseren Lesbarkeit wegen erfolgt das jedoch nicht an sämtlichen Stellen durchgehend. Wir wechseln daher in der Regel zwischen männlichen und weiblichen Bezeichnungen ab, wobei sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind. Wir benutzen die Bezeichnung „Auftraggeber“ immer in der männlichen Form und „Auftragnehmerin“ immer in der weiblichen Form.

um das Gesamtwerk fertigzustellen. Einige Büros unterhalten eigene Entwicklungsabteilungen für interaktive Anwendungen, Film- und Tonstudios und sogar Testlabors für neuartige audio-visuelle Effekte.

So dynamisch, wie sich die Branche inhaltlich, technisch und qualitativ entwickelt hat, so wenig haben sich geeignete Standards entwickelt, nach denen die Leistungen zu bewerten und zu vergüten sind. Insbesondere im öffentlichen Bereich werden die Leistungen vereinfacht als Architektur-Leistungen eingestuft und damit der HOAI, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, untergeordnet. Die HOAI aber wird dem besonderen Leistungsbild der Ausstellungsgestaltung nicht gerecht. Die Ausstellung ist weder ein Bauwerk noch integraler Bestandteil eines Gebäudes. Die Honorartabellen berücksichtigen weder die Kleinteiligkeit der gestalterischen und planerischen Arbeit, noch bewerten sie angemessen die Intensität und das Spektrum der mit der Ausstellungsgestaltung verbundenen Leistungen. Außerdem berücksichtigen sie nicht angemessen den hohen Beratungs-, Präsentations- und Abstimmungsaufwand, der den Arbeitsprozess zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in diesem Bereich prägt.

Während in der Privatwirtschaft die HOAI bei Ausstellungen praktisch keine Rolle mehr spielt, wurde im öffentlichen Bereich versucht, die Problematik darüber zu lösen, dass viele Leistungen der Ausstellungsgestaltung als „besondere Leistung“ definiert wurden. Allerdings gehen die Auffassungen, was eine „besondere Leistung“ ist, häufig sehr weit auseinander. Daher sind entsprechend keine Standards entstanden, sodass die Vergütungsregelungen jedes Mal aufs Neue zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu finden, zu definieren und zu vereinbaren sind. Während es auf Seiten der Auftraggeber ein Bestreben gibt, möglichst viele Leistungen mit der HOAI-Standard-Vergütung abgegolten zu sehen, machen die Auftragnehmer große Spektren an „besonderen Leistungen“ geltend, um zu einem Ausgleich zu kommen. In der Folge ist

ein Wildwuchs entstanden, bei dem die Parteien ihr eigenes System verfolgen.

Es ist daher wichtig für die Branche, die Leistungsbilder, die Leistungsspektren und die mit der Konzeption, Gestaltung und Realisierung von Ausstellungen typischen Leistungen eigenständig zu erfassen. Dazu gilt es Honorare zu definieren, die für die jeweiligen Leistungsbilder angemessen sind und die es Büros und Auftraggebern erlauben, verlässliche, faire und vergleichbare Preise zu ermitteln. Am Ende soll damit erreicht werden, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer wieder stärker ihrer Kernaufgabe widmen können, nämlich gemeinsam eine exzellente Ausstellung zu verwirklichen.

Die vorliegende Broschüre ist der Versuch, erstmals eine Honorarordnung für die Branche zu entwickeln, die die typischen Leistungen abbildet, kategorisiert und standardisiert. Sie lehnt sich bewusst an die gelernten Mechanismen der HOAI an, allerdings sind Schwierigkeitsgrade, Kernleistungen und besondere Leistungen spezifisch definiert worden.

Es ist zu wünschen, dass am Ende nicht nur eine gerechtere und transparentere Vergütung für den Berufszweig der Ausstellungsgestaltung steht, sondern auch eine höhere Wertschätzung für das, was in diesem Beruf geschaffen wird.

Stefan Kleßmann, Januar 2019

## EINLEITUNG

Die Anwendung dieser Honorarordnung ist für alle, die vorher schon mit der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gearbeitet haben, denkbar einfach. Es werden Honorarzonen definiert, die im Unterschied zur HOAI nicht unterschiedliche Gebäudetypen beschreiben, sondern unterschiedliche Ausstellungstypen (§ 7). Weiterhin gibt es einen Kanon an Kernleistungen (§ 10, in der HOAI „Grundleistungen“ genannt) und besondere Zusatzleistungen (§ 11), die nicht zu den Kernleistungen zählen und nur bei besonderem Bedarf des Auftraggebers abgerufen werden. Im Unterschied zur HOAI sind diese Leistungen auf das typische, deutlich umfassendere und komplexere Leistungsbild im Bereich der Ausstellungskonzeption und -planung hin definiert.

Im Unterschied zur HOAI steht das Ausstellungsbudget als Messgröße für die „anrechenbaren Kosten“ im Mittelpunkt. Dabei wird die Vergütung der Ausstellungsgestalter und Ausstellungsgestalterinnen nicht auf „anrechenbare Kosten“ aufgeschlagen, sondern ist Teil des definierten Gesamtbudgets. Damit wird dem Wunsch und der Praxis Rechnung getragen, alle mit der Ausstellung zusammenhängenden Kosten in einem Gesamtbudget abzubilden und Projekte ganzheitlich über ein Budget zu steuern.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die HOAI reines Preisrecht ist. In der hier vorliegenden HOAS werden zusätzlich die Leistungsbilder bei der Ausstellungsgestaltung Stufe für Stufe definiert und zahlreiche weitere Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Ausstellungsgestalter und Auftraggeber standardisiert geregelt. Dieses ist ein wichtiger Bereich, denn die HOAS soll in Zukunft die zu vereinbarenden Leistungsprofile zwischen Auftraggebern und Auftragnehmerinnen möglichst umfassend standardisiert

definieren und auch bei Ausschreibungen die Vergleichbarkeit der jeweils angebotenen Leistungen spürbar vereinfachen.

Insbesondere für Auftraggeber besteht oft ein hohes Maß an Unklarheit, welches Leistungsbild die Ausstellungsgestalterinnen konkret abdecken. Es kommt dann zu mehr oder weniger überraschenden und oft als willkürlich empfundenen Nachträgen. Daher ist es wichtig, die typischen Leistungsbilder zu standardisieren und damit Angebote unterschiedlicher Büros vergleichbar zu machen.

Auch sonst ergeben sich in den Arbeitsprozessen immer wieder zahlreiche Fragestellungen, die bisher stets im Einzelfall definiert und ausgehandelt werden mussten. Dazu gehören Fragen, wie eine Gesamtübernahme (Generalübernahme) des Ausstellungsprojektes durch das Planungsbüro zu handhaben, zu definieren und zu vergüten wäre; wie mit unvorhergesehenen Projektverlängerungen umzugehen ist; wie Fragen des Urheber- und Nutzungsrechtes zu behandeln oder wie Konzeptions- und Planungsleistungen im Detail von Realisierungsleistungen abzugrenzen sind. Auf alle diese Fragen bietet diese HOAS eine Antwort und macht Vorschläge für standardisierte Regelungen. Damit kann man sich in der Zukunft sowohl als Auftraggeber als auch als Auftragnehmerin berufen und braucht im Einzelvertrag nur noch gegebenenfalls gewünschte Abänderungen oder Ausnahmen zu definieren.

Genauso werden für den Bereich des Änderungsmanagements, der zu jedem Prozess dazugehört, nun klare Abläufe definiert. Sie legen nicht nur fest, welche Verpflichtungen Auftragnehmer haben, um Änderungen und damit verbundene Kostenauswirkungen aufzuzeigen, sondern auch, in welchen Bereichen Änderungsplanungen Teil der Regelleistungen sind und in welchen sie einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen. Hier wurde großer Wert darauf gelegt, dass dieser Prozess für beide Seiten klar, verständlich und transparent erfolgt. Dabei wird die Rolle der Ausstellungsgestalterin und die Rolle des die Kosten steuernden

Projektmanagers in einen gemeinsamen Verantwortungsrahmen gelegt.

Im Bereich kleiner Ausstellungen mit geringen Budgets unterhalb 50.000 € ist der Aufwand für die Ausstellungs-gestaltung proportional deutlich höher, weil fehlende Mittel für die Realisierung in der Regel durch umso umfassendere kreative Lösungen im szenografischen Konzept zu kompensieren sind. Darum gibt es für diesen Bereich eine eigenständige Tabelle (§ 9).

Im Anhang finden sich eine ganze Reihe nützlicher Werkzeuge für den Alltag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin: Eine Punkte-Bewertungs-Matrix, die hilft, die richtige Bewertung des Schwierigkeitsgrades (und damit die Honorarzone) einer Ausstellung zu festzulegen und ein Mustervertrag, mit dem eine Vereinbarung geschlossen werden kann. Dazu kommt eine Angebotsvorlage, mit der sehr einfach Angebote erstellt werden und auf Auftraggeberseite miteinander verglichen werden können.

Wichtig sind auch die Empfehlungen für einen fairen Wettbewerb bei Vergabeprozessen und Wettbewerben. Hier leidet die ganze Branche unter unangemessenen, extremen und letztlich existenzbedrohenden Anforderungen und unzureichend definierten Auslobungen.

In der Gesamtheit soll diese Honorarordnung helfen, zwischen Auftraggebern und Auftragnehmerinnen zu einem hilfreichen Regelwerk zu kommen, das für faire Rahmenbedingungen und verlässliche Vergütungsrichtlinien Sorge trägt. Übergreifendes Ziel ist, dass der kreative Prozess im Mittelpunkt der Arbeit steht und ein hoher Standard bei den Ausstellungen erreicht wird. Für die Gestalterinnen und Szenografen muss dieser Prozess auskömmlich sein, für die Auftraggeber muss ein verlässlicher, transparenter und berechenbarer Weg zur Gesamtrealisierung ihrer Ausstellungsprojekte führen, bei dem sie einen verlässlichen Anspruch auf einen definierten Kanon

an Leistungen haben. Es ist daher von Anfang an Anspruch der HOAS gewesen, nicht einseitig Honorarwünsche von Ausstellungsgestaltern und Ausstellungsgestalterinnen zu postulieren, sondern stets auch die Interessen der Auftraggeber zu vertreten, nämlich klar und umfassend definierte Leistungspakete, Herstellung der Vergleichbarkeit und Anspruch auf Honorar-Abschläge bei erheblichen Vorarbeiten der Auftraggeber.

So wie die HOAI wird sicherlich auch die HOAS im Laufe der Jahre Überarbeitungen erfahren, Verbesserungen und Änderungen erleben. Dieser erste Aufschlag ist der Grundstein. Zu danken ist insbesondere den Subskribenten, die hier immer wieder mit ihren Anregungen, Hinweisen und Diskussionsbeiträgen wesentlichen Anteil hatten. Besonderer Dank gilt Thomas Weischede, der als Fachanwalt den Verband berät und mit vielen wertvollen Hinweisen, konkreten Formulierungen und Umstellungen maßgeblich zu dieser ersten Fassung beigetragen hat.

## RECHTLICHE EINORDNUNG

Thomas Weischede, Fachanwalt f. Bau- und Architektenrecht

Die hier vorgelegte Fassung einer HOAS beruht auf einer Initiative des privaten Verbandes der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V. (VerA). Ausgehend von einem Symposium vom 29. September 2017 in Stuttgart zum Thema „Szenografie + Die Kunst der Zahlen“ wurde eine verbandsinterne Arbeitsgruppe gegründet, die aufbauend auf den Berufserfahrungen der Mitglieder des Verbandes eine faire Honorarordnung erarbeiten sollte. Damit soll den in dieser Branche tätigen Personen eine praxistaugliche Empfehlung geboten werden, die bei der Gestaltung von Verträgen genutzt werden soll.

Anlass für diese Initiative war vor allem, dass in der Branche von potentiellen Auftraggebern oftmals rechtsirrig gewünscht wird, dass auf Verträge mit Ausstellungsgestalterinnen und Szenografen die dafür weder konzipierte noch geeignete Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) angewendet wird. Denn die HOAI regelt viele Leistungen, die die Gestaltung und Umsetzung einer Ausstellung oder szenografischen Inszenierung prägen, gar nicht. Zudem hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 1997 entschieden, dass die HOAI selbst dann, wenn einzelne Leistungen des Vertrages von der HOAI erfasst werden, dann insgesamt nicht gilt, wenn die „vereinbarte Leistung erheblich von dem einen Architektenvertrag prägenden Werkerfolg abweicht“ (BGH Urt. V. 04.12.1997–VII ZR 177–96). Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ausstellungen, selbst wenn dabei der Neu-, Um- und Ausbau von Gebäuden oder Innenräumen im Rahmen der Ausstellungsgestaltung mit vorzunehmen ist. Denn prägend ist nicht die Bauleistung, sondern die verwirklichte Ausstellung, die anhand von Exponaten im Raum über diesen hinauswirkt. Selbst wenn es hier im Einzelfall schwierig sein sollte,

eine prägende Wirkung zu bestimmen, bietet es sich jedenfalls an, zwischen einer Honorierung der Leistungen, die der HOAI unterfallen könnten, und den Leistungen für die Ausstellung und Szenografie zu differenzieren, und beides voneinander zu trennen.

Die damit oft schon im Ansatz fehlerhafte Anwendung der HOAI bei Ausschreibungen und Vergaben hat zu einer Gemengelage geführt, in der Ausstellungsgestalter und Szenografinnen dringend einer fairen Berechnung ihres Honorars bedürfen. Denn nur zu einer vernünftigen Vergütung ist eine vernünftige Leistung möglich. Diesen Ansatz verfolgt auch die HOAI, sodass die HOAS dem wiederum nur folgen kann. Der Anspruch der HOAS an sich muss dabei sein, einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Auftraggeber und der Auftragnehmer zu ermöglichen.

Die HOAS kann dabei vorläufig nur Geltung beanspruchen, wenn die Vertragsparteien dies wirksam vertraglich vereinbart haben. Soweit dies nicht in individuell ausgehandelten Verträgen geschieht, sondern durch Einbeziehung der HOAS nach den §§ 305 ff BGB als allgemeine Geschäftsbedingung in Verträge, muss die künftige Spruchpraxis der Gerichte erweisen, ob alle hier vorgeschlagenen Regelungen ganz oder teilweise wirksam sind. Dafür konnte und wollte niemand bei der HOAI eintreten. Selbiges muss für die HOAS gelten.

Damit teilt diese junge HOAS das rechtliche Schicksal der HOAI in der Fassung von 1977, deren Geltung und Wirkung damals ebenfalls heftig diskutiert wurde. Die Wirkung der schon oft „totgesagten“ HOAI ist dabei nach zahlreichen Novellen immer noch umstritten. Der HOAS ist zu wünschen, dass diese sich von einer privaten Initiative hin zu einem allgemein anerkannten Regelwerk für Vertragsgestaltungen durchsetzen wird. Dann dürfte es irgendwann möglich sein, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer geschuldete „ortsübliche“ Taxe gemäß der §§ 612 und 632 BGB nach den Leistungen und Tabellenwerten



der HOAS zu berechnen, sollten die Parteien nicht davon abweichend oder ergänzend ein Zeithonorar vereinbart haben. In diesem Sinne wäre es für alle Parteien, die Verträge über Leistungen nach der HOAS abschließen, von Vorteil, wenn sie dabei künftig auf die HOAS zurückgreifen.

Soweit die künftigen Entwicklungen in der Branche Anpassungen der HOAS erforderlich machen, liegt es im Satzungszweck des Verbandes VerA darauf hinzuweisen und die HOAS entsprechend abzuändern.

Thomas Weischede, RA

## RECHTLICHE HINWEISE ZU DIESER AUSGABE

Alle in dieser Ausgabe enthaltenen Texte, Tabellen, Musterformulare, Musterverträge etc. stellen Praxisempfehlungen dar. Es besteht weder Anspruch noch wird eine Garantie seitens des Autors, Verlags oder Verbandes abgegeben, dass diese Empfehlungen rechtssicher oder geeignet sind, für alle Arten von Projekten vollständig, richtig oder umfassend möglicherweise gewünschte Regelungen abzudecken. Es verbleibt Sache der Nutzer und Nutzerinnen, die mithilfe dieser Texte und Tabellen gegebenenfalls einzugehenden Verträge oder Verpflichtungen eigenständig rechtlich prüfen zu lassen und modifizierende oder erweiterte oder gekürzte Vereinbarungen abzuschließen. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass Gerichte Teile dieser HOAS für ungültig, nichtig oder für nicht im Einklang mit der Gesetzgebung einstufen. Weiter wird keine Haftung für möglicherweise nicht behandelte oder abgedeckte Themen oder Haftungsfragen übernommen. Es wird auch nicht dafür garantiert, dass die hier gewählten Formulierungen möglichen juristischen Auseinandersetzungen in jedem Fall standhalten oder hinreichend umfassend sind. Auch wird keine Haftung dafür übernommen, dass alle möglichen oder denkbaren Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmerin hinreichend oder im gewünschten Interesse behandelt sind. Verlag, Autor und Verband empfehlen daher, jegliche Vereinbarungen unter Nutzung dieser HOAS im Ganzen, in Teilen oder in Bezug auf die Muster eigenständig selbst rechtlich final prüfen zu lassen.

# IMPRESSUM

## HOAS – Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung

### 1. Auflage, Fassung 2019

#### Herausgeber

VerA – Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.  
Belziger Straße 25  
10823 Berlin

info@vera-d.org  
www.vera-d.org

Ein Gemeinschaftswerk von VerA-Mitgliedern, dem Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe, sowie Ergebnisse mehrerer Workshops.

#### Konzeption und Realisierung

Matthias Kutsch, Carina Ernst, Jan Löken, Susanne Benzing

#### Autor

Stefan Kleßmann

#### Rechtliche Beratung und Vorwort zur rechtlichen Einordnung

Thomas Weischede

#### Lektorat

Valentina Djordjević

#### Layout

Janine Iser, gewerkdesign, Berlin

#### Schrift

Mark Pro

#### Papier

Offset 140 g/m<sup>2</sup> mit 1,25-fachem Volumen

#### Druck

Kösel GmbH & Co KG, Altusried

#### avedition GmbH

Verlag für Architektur und Design  
Senefelderstraße 109  
70176 Stuttgart  
Deutschland

Tel.: +49 (0)711 / 220 22 79-0  
Fax: +49 (0)711 / 220 22 79-15  
info@avedition.de  
www.avedition.de

© Copyright 2019 avedition GmbH, Stuttgart  
© VerA – Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V. /  
Stefan Kleßmann, Berlin

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne die schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung der Rechteinhaber unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die digitale Verbreitung. Gestattet ist die Verwendung und Nutzung der Bestimmungen der HOAS im Rahmen von Projektverträgen zu Ausstellungsprojekten, sowie die damit zusammenhängende Verwendung der Anlagen, Tabellen, Musterangebote und Musterverträge.

Alle Angaben in diesem Buch wurden sorgfältig recherchiert. Mit Verweis auf die laufende Rechtsprechung und jederzeit mögliche Gesetzesänderungen können Herausgeber, Autor und Verlag jedoch keine Gewähr und Haftung für die Aktualität und Richtigkeit im Text übernehmen.

ISBN 978-3-89986-310-9

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

# VerA – AUSTAUSCHEN WEITERDENKEN FÖRDERN

**VerA-Mitglieder** sind Experten auf dem Gebiet der Ausstellungsgestaltung – ob sie als Spezialisten einen Teilbereich verantworten oder als übergeordnete Generalisten die gesamte Aufgabe strukturieren und steuern. Auf unserer Seite [www.vera-d.org/ausstellungsgestalter/](http://www.vera-d.org/ausstellungsgestalter/) erhalten Sie einen Einblick in die Vielfalt der Disziplinen sowie einen Steckbrief zu den Ausstellungsgestaltern, die im Verband vertreten sind.

Unser gemeinsames Ziel ist es, eine Plattform für interne und externe Kommunikation zu schaffen. Dafür bieten wir verschiedene Veranstaltungsformate an unterschiedlichen Standorten an, die den Austausch der Mitglieder untereinander ermöglichen. In mehreren Arbeitskreisen widmen wir uns unter anderem den Themen Ausschreibung, Vergabe, Wettbewerb, Honorar, Leistungsbeschreibung, Urheberrecht, Verträge, Versicherung.

Dazu entwickeln wir Publikationen, die eine partnerschaftliche interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und das Bewusstsein für die Komplexität von Ausstellungen nachhaltig erweitern. Ziel des Berufsverbandes ist es den Berufsstand zu etablieren und die Interessen aller Ausstellungsgestalter gegenüber Gesellschaft, Politik und Auftraggebern zu vertreten.

## Sie möchten Mitglied werden?

Informationen zu einer Mitgliedschaft finden Sie unter <http://www.vera-d.org/vera/mitgliedschaft/>.

# Im Verlag avedition zum Thema erschienen und im Buchhandel erhältlich:



## Szenografie. Das Kompendium zur vernetzten Gestaltungsdisziplin

Hrsg.: P. Kiedaisch, S. Marinescu,  
J. Poesch

ISBN 978-3-89986-285-0  
€ 79



## Szenografie in Ausstellungen und Museen VIII

Hrsg.: Gregor Isenbort, DASA

ISBN 978-3-89986-294-2  
€ 29,90



## new exhibition design 02

Hrsg.: Uwe J. Reinhardt,  
Philipp Teufel

ISBN 978-3-89986-125-9  
€ 59,90

Die HOAS füllt die seit Jahren von Museen, Ausstellungshäusern, Ausstellungsgestaltern und Szenografen beklagte Lücke eines spezifisch für Ausstellungsvorhaben definierten Leistungskanons und eines damit verbundenen, einfachen Honorar-Schemas in Anlehnung an die in der Architektur verwendete HOAI.

Die hier vorgelegte HOAS versteht sich in erster Linie als ein Regelwerk, welches Auftraggeber und Auftragnehmer sicher durch den Prozess der Ausstellungsplanung und -realisierung begleitet, dabei für beide Seiten für Klarheit und fairen Interessenausgleich sorgt.

Der Herausgeber VerA unterstützt als Verband der Ausstellungsgestalter schon seit vielen Jahren mit Empfehlungen, Symposien, Vorträgen und Arbeitsgruppen die Entwicklung der Branche. Der Autor Stefan Kleßmann war über 20 Jahre als Manager und Geschäftsführer an zahlreichen Ausstellungsprojekten, Museen, Besucherzentren, Science Centern und Markenwelten im In- und Ausland beteiligt und arbeitet heute als Unternehmensberater und Coach sowohl für die Seite der Ausstellungsgestalter, als auch für die Seite der Auslober von Ausstellungsvorhaben.

